

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

241

Wien, am 5. September 1932.

Das Wiener Landesgericht über die angebliche Infektion eines Kindes in der städtischen Kinderübernahmestelle.-Abweisung von Schadenersatzklagen.

Vor etwa zwei Jahren haben die minderjährige Gisela B., vertreten durch ihren ehelichen Vater Franz B., und die Stiefmutter der Minderjährigen, Marie B., Klagen gegen die Gemeinde Wien eingebracht, in denen behauptet wird, dass das Kind Gisela B. im Jahre 1920 im Alter von 18 Monaten in der damaligen städtischen Kinderübernahmestelle in Margareten mit einer Geschlechtskrankheit infiziert worden sei. Die Stiefmutter der Minderjährigen hat in ihrer Klage ausgeführt, dass sie von ihrer an Gonorrhoe erkrankten Stieftochter angesteckt worden sei und durch diese Infektion ein Augenleiden erhalten habe. Während die Minderjährige in ihrer Klage die Feststellung begehrt, dass ein Schadenersatzanspruch gegen die Gemeinde Wien wegen der angeblichen Infektion in der Kinderübernahmestelle dem Grunde nach zu Recht bestehe, hat Frau Marie B. wegen ihres Augenleidens, das angeblich auf eine Infektion durch das Kind zurückgehen sollte, ein Schmerzensgeld in der Höhe von 5000 Schilling und eine lebenslängliche Rente von je 200 Schilling monatlich begehrt.

Nach eingehendem Verfahren hat nun das Landesgericht Wien in den letzten Tagen die Urteile über die beiden Klagen zugestellt; beide Klagen sind abgewiesen worden.

Das Gericht führt aus, dass schon bei Uebernahme des Kindes in die städtische Kinderpflegeanstalt im Juli 1920 neben Rachitis und Blutarmut ein eitriges Ausfluss festgestellt worden sei, dass sich jedoch Gonokokken damals nicht haben nachweisen lassen, während im August im Wilhelminenspital bereits Gonokokken diagnostiziert worden seien. Es sei keineswegs ausgeschlossen, dass die Ansteckung des Kindes in der Zeit vom 9. bis 18. August 1920 erfolgt sei, dass also das Kind in dieser Zeit die Krankheit bei einer privaten Pflegepartei oder in der eigenen Familie erworben habe. Aus dem Bericht der Jugendgerichtshilfe geht nämlich hervor, dass die häusliche Pflege des Kindes sehr viel zu wünschen übrig lasse; nach diesem Berichte befinde sich das Kind daheim in den denkbar ungünstigsten Verhältnissen und liege auf der Erde in einem feuchten Winkel. Ähnliche Ergebnisse gehen auch aus den Akten des Jugendgerichtes hervor. Auch dort werde davon gesprochen, dass die Pflege des Kindes viel zu wünschen übrig lasse, die Wohnung nicht besonders rein sei, die Verhältnisse der Familie ungeordnet und vernachlässigt seien und der Leumund des Vaters des Kindes, der als Alkoholiker bezeichnet werde, kein guter sei. Tatsächlich sei das Kind auch mit Beschluss des Jugendgerichtes vom Feber 1927 aus diesen Gründen in magistratische Pflege gebracht und die väterliche Gewalt des Kindesvaters eingeschränkt worden. Ueberdies bestehe, wie das Gericht auf Grund eines Sachverständigengutachtens meint, durchaus die Möglichkeit, dass das Kind im Juli 1920 bereits längst an Gonorrhoe erkrankt gewesen sei, zumal die gonorrhoeische Infektion eines Kindes rezidierenden Charakter zeige. Der Beweis dafür, dass das Kind sich die Erkrankung in der städtischen Kinderpflegeanstalt zugezogen habe, könne also nicht als erbracht angesehen werden.

In dem Schadenersatzprozess der Stiefmutter des Kindes hat das Gericht das Verfahren auf den Grund des Anspruches beschränkt. Das abweisende Urteil führt in der Begründung im Wesentlichen aus, dass durch die Sachverständigen festgestellt worden sei, dass das Augenleiden der Klägerin Marie B. mit einer gonorrhoeischen Infektion überhaupt nichts zu tun habe und dass eine solche Infektion auch nicht durch das Kind erfolgt sein könne. Das Gericht ist daher auf die Frage eines allfälligen Verschuldens von Organen der Gemeinde überhaupt nicht mehr eingegangen.

Durch diese Urteile ist festgestellt worden, dass die Behauptungen, ein Kind sei in der städtischen Kinderübernahmestelle mit einer Geschlechtskrankheit infiziert worden, keineswegs den Tatsachen entsprechen.

Betrügerische Einhebung von Bodenwertabgabe.

In Wien treibt sich ein Schwindler herum, das sich als "Dr. Wellisch" ausgibt und gegen Ausfolgung von Bestätigungen, die mit einer Stampiglie des magistratischen Bezirksamtes für den XIII. Bezirk versehen sind, von Parteien Bodenwertabgabe einzukassieren versucht. Vor diesem Schwindler wird gewarnt.
